

Geschäftsordnung für den Gemeinderat Emmering

Der Gemeinderat Emmering gibt sich auf Grund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern folgende

Geschäftsordnung:

A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben

I. Der Gemeinderat

§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen

(1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht ausdrücklich beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder in die Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters fallen.

(2) ¹Der Gemeinderat überträgt die in § 6 genannten Angelegenheiten vorbereitenden Ausschüssen zur Vorbereitung der Gemeinderatsentscheidungen und die in § 7 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung. ²Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert.

§ 2 Aufgabenbereich des Gemeinderates

Der Gemeinderat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Gemeinde und zu Änderungen des Namens der Gemeinde oder eines Gemeindeteils (Art. 2 und 11 GO),
2. die Verleihung und die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts (Art. 16 GO),
3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,
5. die Verteilung der Geschäfte unter die Gemeinderatsmitglieder (Art. 46 Abs.1 Satz 2 GO),

6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),
7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Gemeinde der Genehmigung bedarf, soweit nicht Art. 43 Abs. 1 Satz 2 GO Anwendung findet,
8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen; ausgenommen alle Bebauungspläne und alle sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuchs sowie alle örtlichen Bauvorschriften im Sinne des Art. 81 BayBO, auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 BayBO; dem Gemeinderat vorbehalten bleibt der Aufstellungsbeschluss für Bebauungspläne gem. § 2 Abs. 1 BauGB.
9. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Gemeindebediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte oder das Bayerische Disziplinargesetz etwas anderes bestimmen,
10. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtrags-
haushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),
11. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
12. die Feststellung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),
13. Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Satz 1 GO über gemeindliche Unternehmen.
14. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Gemeinderat im Übrigen gesetzlich vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 88 GO),
15. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18a, Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18a, Abs. 2, Abs. 8 GO),
16. die allgemeine Festsetzung von Gebühren, Tarifen und Entgelten,
17. die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung, Altersteilzeit und Entlassung der Beamten ab Besoldungsgruppe A 9, gehobener Dienst¹ und die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der vergleichbaren Beschäftigten ab Entgeltgruppe 8 TVöD ¹⁾, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind. ² Über Entscheidungen des 1. Bürgermeisters bezüglich Ernennungen, Beförderungen, Abordnungen, Versetzung oder Ruhestand von Beamten des einfachen und des mittleren Dienstes sowie über die Entscheidung bezüglich der Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von vergleichbaren Beschäftigten ist der Gemeinderat spätestens in der nächsten Gemeinderatssitzung zu informieren.

18. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und, soweit hoheitliche Befugnisse übertragen werden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,
19. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlicher Planungen, z.B. der Flächennutzungsplanung, der Ortsplanung, der Landschaftsplanung und der Landesplanung, der Gewässerplanung und gemeindeübergreifender Planungen und Projekte, ausgenommen die ausdrücklich auf Ausschüsse übertragenen Angelegenheiten,
20. die Namensgebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,
21. der Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertretern der Gemeinde in andere Organisationen und Einrichtungen,
22. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft.
23. die Bestätigung der Wahl des Kommandanten der freiwilligen Feuerwehr und seines Vertreters.

II. Die Gemeinderatsmitglieder

§ 3 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Befugnisse

(1) Gemeinderatsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.

(2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Gemeinderatsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 mit 3, Art. 56a, Art. 49, 50, 19, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz.

(3) Der Gemeinderat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).

(4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Gemeinderatsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der erste Bürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister einzelne seiner Befugnisse (§§ 10 bis 14) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).

(5) ¹Gemeinderatsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Absatz 3 oder 4 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. ²Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Gemeinderatsmitglied

nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltungsverpflichtung nicht entgegenstehen. ³Im Übrigen haben Gemeinderatsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Gemeinderat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. ⁴Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem ersten Bürgermeister geltend zu machen.

(6) Die vom Gemeinderat bestellten Referenten haben ihr Referat im gemeindlichen Interesse wahrzunehmen, sich persönlich über die ihnen zugeteilten Aufgabenbereiche zu unterrichten und über ihre Beobachtungen und über die für notwendig befundenen Maßnahmen dem 1. Bürgermeister, in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung sowie mindestens einmal jährlich auch dem Gemeinderat, zu berichten (Rechenschaftsbericht).

§ 4 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

(1) ¹Gemeinderatsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. ²Eine Fraktion muss mindestens zwei Mitglieder haben. ³Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertreter sind dem 1. Bürgermeister mitzuteilen; dieser unterrichtet den Gemeinderat.

(2) ¹Einzelne Gemeinderatsmitglieder und kleine Gruppen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). ²Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

III. Die Ausschüsse

1. Allgemeines

§ 5 Bildung, Vorsitz, Auflösung

(1) ¹In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Gemeinderat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 GO). ²Die Sitze werden nach dem Verfahren *Hare/Niemeyer* verteilt; haben Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Gemeinderatswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen. ³Wird durch den Austritt oder Übertritt von Gemeinderatsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach Satz 2 Halbsatz 1 auszugleichen; haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.

(2) Für jedes Ausschussmitglied wird für den Fall seiner Verhinderung ein erster und soweit möglich ein zweiter Stellvertreter namentlich bestellt. Jedes Ausschussmitglied ist verpflichtet, im Fall der Verhinderung unverzüglich den ersten Stellvertreter zu verständigen. Ist der erste Stellvertreter ebenfalls verhindert, verständigt dieser den zweiten Stellvertreter.

(3) ¹Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der 1. Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom Gemeinderat bestimmtes Gemeinderatsmitglied (Art. 33 Abs. 2 GO). ²Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).

(4) Der Gemeinderat kann Ausschüsse bilden (Art. 32 Abs. 1 GO).

(5) Der Gemeinderat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO).

2. Aufgaben der Ausschüsse

§ 6 Vorberatende Ausschüsse

(1) ¹Vorberatende Ausschüsse können Angelegenheiten, die nach § 2 der Geschäftsordnung dem Gemeinderat vorbehalten sind, vorbereiten und einen Beschlussvorschlag unterbreiten. ²Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer vorberatender Ausschüsse, können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

(2) Es werden folgende vorberatende Ausschüsse gebildet:

1. Haupt-, Finanz- und Personalausschuss
2. Bau-, Planungs- und Umweltausschuss
3. Sozial-, Kultur- und Sportausschuss
4. Ausschuss für Verkehr, Gewerbe und gemeindliche Einrichtungen
5. Sonderausschuss, „Sanierung Amperhalle/Bürgerhaus“
6. Sonderausschuss „gemeindlicher Hoch- und Tiefbau“

§ 7 Beschließende Ausschüsse

(1) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbständig anstelle des Gemeinderats.

(2) ¹Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Gemeinderat. ²Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn der 1. Bürgermeister oder sein Stellvertreter im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder die Nachprüfung durch den Gemeinderat beantragt. ³Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung beim 1. Bürgermeister eingehen. ⁴Soweit Beschlüsse die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.

(3) Die beschließenden Ausschüsse haben im Einzelnen folgende Aufgabenbereiche:

1. Haupt-, Finanz- und Personalausschuss:

- a) Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde, soweit sie keinem anderen Ausschuss übertragen sind:
 - der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen
 - die Bewilligung von Zuschüssen bis zu einer Höhe von 20.000,00 Euro sowie die Vorberatung höherer Zuwendungen
 - Grundsätze für Geldanlagen, für Kreditaufnahmen und für den An- und Verkauf von Wertpapieren,
- b) Personalangelegenheiten der gemeindlichen Beamten ab Besoldungsgruppe A 9, gehobener Dienst und Beschäftigten ab Entgeltgruppe 8 mit Ausnahme der Bürgermeister; die Befugnisse nach Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO werden insoweit hiermit vom Gemeinderat übertragen (Art. 43 Abs. 1 Satz 2 GO).
- c) Erteilung von Aufträgen bis zu 40.000,00 Euro im Rahmen der im Haushalt bereit gestellten Mittel
- d) Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften, die einzeln oder zusammen die ursprüngliche Auftragssumme um nicht mehr als 10 %, insgesamt jedoch nicht mehr als 20.000,00 Euro (für die Summe aller Nachträge) erhöhen; dies gilt im gleichen Umfang auch für die dadurch gegebenenfalls erforderliche Anpassung zugrundeliegender Honorar- oder Dienstleistungsverträge.

soweit nicht der 1. Bürgermeister selbständig entscheidet.

2. Bau-, Planungs- und Umweltausschuss:

- a) Bauunterhalt aller gemeindlichen Gebäude,
- b) Angelegenheiten des Bau- und Siedlungswesens
- c) Beschlussfassung in Bebauungsplanverfahren, mit Ausnahme Gewerbegebiete, nach Aufstellungsbeschluss durch den Gemeinderat sowie sonstige Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels nach dem BauGB und örtliche Bauvorschriften im Sinn des Art. 81 BayBO
- d) Behandlung von Bauplänen,
- e) Grundstücksangelegenheiten der Gemeinde bis zu einem Kaufpreis von 50.000,00 Euro
- f) Umlegungsverfahren, Grenzregelungsverfahren
- g) Ausübung von Vorkaufsrechten
- h) Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfungen
- i) Entscheidungen in Mobilfunkangelegenheiten
- j) alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Pflege und der Erhaltung der Umwelt, insbesondere Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Ökokonto und ökologischen Ausgleichsflächen

- k) alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit den Landschaftsschutzverordnungen, Vorberatung von Grünordnungsplänen
- l) Erteilung von Aufträgen bis 40.000,00 Euro im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel
- m) Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften, die einzeln oder zusammen die ursprüngliche Auftragssumme um nicht mehr als 10 %, insgesamt jedoch nicht mehr als 20.000,00 Euro (für die Summe aller Nachträge) erhöhen; dies gilt im gleichen Umfang auch für die dadurch gegebenenfalls erforderliche Anpassung zugrundliegender Honorar- oder Dienstleistungsverträge.

soweit nicht der 1. Bürgermeister selbständig entscheidet.

3. Sozial-, Kultur- und Sportausschuss:

- a) Angelegenheiten der Kultur- und Gemeinschaftspflege;
- b) Angelegenheiten der Erwachsenenbildung;
- c) Beratung des Sachbedarfs der Grund- und Hauptschule im Rahmen der Haushaltsansätze;
- d) Angelegenheiten der Heimatpflege und des Brauchtums;
- e) Beratung von Angelegenheiten nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz;
- f) Angelegenheiten der Jugendpflege
- g) Angelegenheiten des Sports;
- h) Betreuung älterer und sozial schwächerer Mitbürger;
- i) Zusammenarbeit mit den örtlichen ansässigen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege;
- j) Angelegenheiten der Familienpflege;
- k) Angelegenheiten ausländischer Mitbürger;
- l) Erteilung von Aufträgen bis 40.000,00 Euro im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel;
- m) Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften, die einzeln oder zusammen die ursprüngliche Auftragssumme um nicht mehr als 10 %, insgesamt jedoch nicht mehr als 20.000,00 Euro (für die Summe aller Nachträge) erhöhen; dies gilt im gleichen Umfang auch für die dadurch gegebenenfalls erforderliche Anpassung zugrundliegender Honorar- oder Dienstleistungsverträge.

soweit nicht der 1. Bürgermeister selbständig entscheidet.

4. Ausschuss für Verkehr, Gewerbe und gemeindliche Einrichtungen:

- a) Angelegenheiten der Gewerbeförderung
- b) Gewerbeplanung einschließlich Bebauungsplanverfahren von Gewerbegebieten
- c) Angelegenheiten örtlicher Gewerbeplanung
- d) Kontaktpflege zu den Gewerbetreibenden
- e) Angelegenheiten des Bauhofs und des Wasserwerkes
- f) Grundsätzliche Fragen des Straßenverkehrsrechts

- g) Verkehrsplanungen einschließlich Bebauungsplan und dem dazugehörigen Flächennutzungsplanverfahren
- h) Angelegenheiten der überörtlichen Verkehrsplanung
- i) Geschwindigkeitsbeschränkungen und Verkehrsberuhigungsmaßnahmen
- j) Angelegenheiten des Straßen-, Brücken- und Kanalbaus (auch Sanierungsarbeiten)
- k) Rad- und Gehwegenetz
- l) Erteilung der Aufträge bis 40.000,00 Euro im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel,
- m) Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften, die einzeln oder zusammen die ursprüngliche Auftragssumme um nicht mehr als 10 %, insgesamt jedoch nicht mehr als 20.000,00 Euro (für die Summe aller Nachträge) erhöhen; dies gilt im gleichen Umfang auch für die dadurch gegebenenfalls erforderliche Anpassung zugrundeliegender Honorar- oder Dienstleistungsverträge.

soweit nicht der 1. Bürgermeister selbständig entscheidet.

5. Sonderausschuss „Sanierung Amperhalle/Bürgerhaus“:

- a) Angelegenheiten im Rahmen der Sanierung der Amperhalle und des Bürgerhauses, insbesondere Umfang und Art der baulichen und technischen Durchführung der Sanierungsarbeiten sowie möglicher alternativer Planungen
- b) Überprüfung und Kontrolle der Sanierungsarbeiten in zeitlicher und kostenmäßiger Hinsicht
- c) Entscheidung über kurzfristige Änderungen im Sanierungsablauf
- d) Erteilung von Aufträgen bis 40.000,00 Euro im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel,
- e) Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften, die einzeln oder zusammen die ursprüngliche Auftragssumme um nicht mehr als 10 %, insgesamt jedoch nicht mehr als 20.000,00 Euro (für die Summe aller Nachträge) erhöhen; dies gilt im gleichen Umfang auch für die dadurch gegebenenfalls erforderliche Anpassung zugrundeliegender Honorar- oder Dienstleistungsverträge.

soweit nicht der 1. Bürgermeister selbständig entscheidet.

6. Sonderausschuss „gemeindlicher Hoch- und Tiefbau“:

- a) Angelegenheiten im Rahmen der Durchführung gemeindlicher Hoch- und Tiefbaumaßnahmen ab einem Gesamtinvestitionsvolumen von 500.000 Euro, insbesondere Zeitpunkt, Umfang und Art der baulichen und technischen Umsetzung der Baumaßnahmen sowie möglicher alternativer Planungen.
- b) Überprüfung und Kontrolle der Baumaßnahmen in zeitlicher und kostenmäßiger Hinsicht
- c) Entscheidung über kurzfristige Änderungen im Rahmen des Bauablaufs.

- d) Erteilung von Aufträgen bis 40.000 Euro im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel.
- e) Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften, die einzeln oder zusammen die ursprüngliche Auftragssumme um nicht mehr als 10 %, insgesamt jedoch nicht mehr als 20.000 Euro (für die Summe aller Nachträge) erhöhen; dies gilt im gleichen Umfang auch für die dadurch gegebenenfalls erforderliche Anpassung zugrundeliegender Honorar- oder Dienstleistungsverträge

soweit nicht der 1. Bürgermeister selbständig entscheidet.

(4) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenze nach Abs. 3 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbeitrag anzusetzen.

§ 8 Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103, Abs. 1 GO).

IV. Der 1. Bürgermeister

1. Aufgaben

§ 9 Vorsitz im Gemeinderat

(1) ¹Der 1. Bürgermeister führt den Vorsitz im Gemeinderat (Art. 36 GO). ²Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). ³In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).

(2) ¹Hält der 1. Bürgermeister Entscheidungen des Gemeinderats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt er den Gemeinderat oder den Ausschuss von seiner Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. ²Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

§ 10 Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines

(1) ¹Der 1. Bürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). ²Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeistern, nach deren Anhörung auch einem Gemeinderatsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Gemeinde übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). ³Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete im Sinne des Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung des Gemeinderats hiermit allgemein erteilt. ⁴Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.

(2) ¹Der 1. Bürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). ²Über Hinderungsgründe unterrichtet er den Gemeinderat oder den Ausschuss unverzüglich.

(3) Der 1. Bürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Beamten und Beschäftigten der Gemeinde und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Gemeindebeamten aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO).

(4) ¹Der 1. Bürgermeister verpflichtet die weiteren Bürgermeister schriftlich, alle Angelegenheiten geheimzuhalten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. ²In gleicher Weise verpflichtet er Gemeinderatsmitglieder und Gemeindebedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56a GO).

§ 11 Einzelne Aufgaben

(1) Der 1. Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
2. die den Gemeinden durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Gemeinderat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheimzuhalten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
4. die ihm vom Gemeinderat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,
5. im Benehmen mit den weiteren Bürgermeistern die Entscheidungen über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung oder Ruhestandsversetzung von Beamten des einfachen und des mittleren Dienstes sowie die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von vergleichbaren Beschäftigten,

6. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO),

(2) Zu den Aufgaben des 1. Bürgermeisters gehören insbesondere auch:

1. in Personalangelegenheiten:

- a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften,
- b) die Genehmigung von Nebentätigkeiten.
- c) die Information des Gemeinderates über Personalveränderungen der Gemeindebediensteten

2. in Haushalts- und Finanzangelegenheiten:

- a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Gemeinderats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind; im Übrigen bis zu einem Betrag von 15.000,00 Euro im Einzelfall,
- b) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

Erlass	1.500,00 Euro
Niederschlagung	7.500,00 Euro
Stundung bis zu einem Jahr	15.000,00 Euro, darüber 7.500,00 Euro
Aussetzung der Vollziehung	7.500,00 Euro
- c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 7.500,00 Euro sowie über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 3.750,00 Euro im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
- d) der Abschluss von Verträgen, die Lieferungen und Leistungen an die Gemeinde zum Gegenstand haben, sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde aus solchen Verträgen, bis zu einer Wertgrenze von 15.000,00 Euro
- e) der Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die Verpflichtungen der Gemeinde beinhalten, bis zu einer Wertgrenze von 15.000,00 Euro,
- f) die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 1.500,00 Euro je Einzelfall
- g) Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften, die einzeln oder zusammen die ursprüngliche Auftragssumme um nicht mehr als 10 %, insgesamt jedoch nicht mehr als 10.000,00 Euro (für die Summe aller Nachträge) erhöhen; dies gilt im gleichen Umfang auch für die dadurch gegebenenfalls erforderliche Anpassung zugrundeliegender Honorar- oder Dienstleistungsverträge.

3. in Grundstücksangelegenheiten:

- a) der Abschluss von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 15.000,00 Euro im Einzelfall,
- b) die Abgabe von Erklärungen über dingliche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 15.000,00 Euro im Einzelfall, wenn dadurch grundsätzliche Rechte der Gemeinde nicht gefährdet werden,

- c) der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, wenn die Gegenleistung 15.000,00 Euro pro Jahr nicht übersteigt und die Verträge nicht auf mehr als 10 Jahre unkündbar abgeschlossen werden.
- d) die Messungsanerkennung und die Auflassung bei bereits genehmigten Verträgen, wenn die Abweichung nicht mehr als 15.000,00 Euro beträgt.

4. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:

- a) die Behandlung von Rechtsbehelfen, die Abgabe von Prozesserkklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten, wenn der Streitwert voraussichtlich 15.000,00 Euro nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,
- b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Gemeinderat vorbehalten sind (§ 2), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich.

5. in Bauangelegenheiten:

- a) die Abgabe der Erklärung der Gemeinde nach Art. 58 Abs. 2 Nr. 4 bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 3 Satz 4 BayBO,
- b) die Behandlung der Anzeige nach Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO,
- c) die Stellungnahme nach Art. 64 Abs. 1 Satz 2 BayBO bzw. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB und Art. 63 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BayBO für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 sowie für bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 2 BauGB, soweit das Vorhaben ohne Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB zulässig ist,
- d) die Zulassung von isolierten Abweichungen im Sinne des Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO,
- e) die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB, sofern keine der in § 24 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 – 7 BauGB genannten Voraussetzungen vorliegt
- f) Vollzug des Straßenverkehrsrechts
- g) die zeitnahe Unterrichtung des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses über gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 5 getroffene Entscheidungen

6. in der interfraktionellen Zusammenarbeit:

die Kontaktpflege mit den Fraktionssprechern und schriftliche Einladung der Fraktionssprecher dreimal jährlich zur Erörterung bedeutsamer Planungen der Gemeinde.

(3) Bei wiederkehrenden Leistungen ausgenommen Miet- und Pachtverträgen nach Ziffer 3 Buchst. c) ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll, ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

(4) Soweit die Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO fallen, werden sie hiermit dem 1. Bürgermeister gemäß Art. 37 Abs. 2, Art. 43 Abs. 2 GO zur selbständigen Erledigung übertragen.

(5) In den Fällen, in denen das Verfügungsrecht des 1. Bürgermeisters bei Ausgaben einen Betrag von 5.000,00 Euro im Einzelfall überschreitet, ist der Gemeinderat halbjährlich in einer allgemeinen Übersicht zu informieren.

§ 12 Vertretung der Gemeinde nach außen

(1) Die Befugnis des 1. Bürgermeisters zur Vertretung der Gemeinde nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Gemeinderats und der beschließenden Ausschüsse, soweit der 1. Bürgermeister nicht gemäß § 11 zum selbständigen Handeln befugt ist.

(2) ¹Der 1. Bürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Gemeinde erteilen. ²Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete im Sinne des Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung des Gemeinderats hiermit allgemein erteilt.

§ 13 Durchführen von Bürgerversammlungen

(1) ¹Der 1. Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Gemeinderats auch öfter, eine Bürgerversammlung ein (Art. 18 Abs. 1 GO). ²Den Vorsitz in der Versammlung führt der 1. Bürgermeister oder ein von ihm bestellter Vertreter.

(2) Auf Antrag von Gemeindebürgern nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der 1. Bürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Gemeinde stattzufinden hat.

§ 14 Sonstige Geschäfte

Die Befugnisse des 1. Bürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z. B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.) bleiben unberührt.

2. Stellvertretung

§ 15 Weitere Bürgermeister, weitere Stellvertreter, Aufgaben

(1) Der 1. Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung vom 2. Bürgermeister und, wenn dieser ebenfalls verhindert ist, vom 3. Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).

(2) Der Stellvertreter übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des 1. Bürgermeisters aus.

(3) ¹Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenhebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. ²Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 16 Verantwortung für den Geschäftsgang

(1) ¹Gemeinderat und 1. Bürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. ²Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).

(2) ¹Eingaben und Beschwerden der Gemeindeglieder an den Gemeinderat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Gemeinderat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. ²Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des 1. Bürgermeisters fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet er den Gemeinderat.

§ 17 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

(1) ¹Der Gemeinderat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). ²Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

(2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).

(3) ¹Wird der Gemeinderat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

§ 18 Öffentliche Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).

(2) ¹Die öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats sind allgemein zugänglich, soweit der für Zuhörer bestimmte Raum ausreicht. ²Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. ³Rundfunk- und Fernsehaufnahmen bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden und des Gemeinderats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen.

(3) Zuhörer, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 19 Nichtöffentliche Sitzungen

(1) ¹In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen.

²Außerdem werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:

1. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
2. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.

(2) ¹Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Gemeinderat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. ²Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.

(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der 1. Bürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 20 Einberufung

(1) ¹Der 1. Bürgermeister beruft die Gemeinderatssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder es schriftlich unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO). ²Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO beruft er die Gemeinderatssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens am 14. Tag nach Beginn der Wahlzeit oder nach Eingang des Verlangens bei ihm stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 4 GO).

(2) ¹Die Sitzungen finden im Sitzungssaal des Rathauses statt. Gemeinderatssitzungen sowie Ausschusssitzungen beginnen regelmäßig dienstags 19.00 Uhr. ²In der Einladung (§ 22) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden. ³Die Durchführung von zwei oder mehreren Sitzungen an einem Sitzungstag ist grundsätzlich zu vermeiden.

§ 21 Tagesordnung

(1) Der 1. Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest.

(2) ¹In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Gemeinderatsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. ²Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Gemeinderatssitzungen.

(3) ¹Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO). ²Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekanntgemacht.

(4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 22 Form und Frist für die Einladung

(1) ¹ Die Gemeinderatsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. ² Im Falle einer elektronischen Einladung werden der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt. ³ Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden. ⁴ Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit nicht entgegenstehen. ⁵ Die weiteren Unterlagen sollen grundsätzlich vollständig und jederzeit abrufbar bis spätestens vier Tage vor der jeweiligen Sitzung in elektronischer Form im Ratsinformationssystem im Sinne von Satz 2 zur Verfügung gestellt werden.

(2) ¹Die Ladungsfrist beträgt 6 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. ² Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 Satz 2 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zur rechnen ist. ³ Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

(3) Die Sprecher der Fraktionen erhalten zu ihrer Kenntnis einen Abdruck jeder Sitzungsladung, sowie ggf. Vorlagen.

§ 23 Anträge

(1) ¹Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich zu stellen und ausreichend zu begründen. ²Sie sollen mindestens 10 Tage vor einer Gemeinderats- oder Ausschusssitzung beim 1. Bürgermeister eingereicht werden. ³Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.

(2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Gemeinderat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder des Gemeinderats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

Ansonsten sind sie in der nächsten Gemeinderats- oder Ausschusssitzung, spätestens jedoch innerhalb eines Zeitraums von 8 Wochen, zu behandeln. Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags, Änderungsanträge u.ä., können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Schriftform gestellt werden.

III. Sitzungsverlauf

§ 24 Eröffnung der Sitzung

(1) ¹Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. ²Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Gemeinderatsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderats fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. ³

(2) Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der vorangegangenen Sitzung ist den Gemeinderatsmitgliedern möglichst innerhalb 14 Tagen nach der jeweiligen Sitzung zur Verfügung zu stellen. Wenn in der Sitzung bei Aufruf des Tagesordnungspunkts keine Einwendungen erhoben werden, so gilt die Niederschrift als vom Gemeinderat gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

Die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der vorangegangenen Sitzung liegt während der Dauer der Sitzung auf. Wenn in der Sitzung bei Aufruf des Tagesordnungspunkts keine Einwendungen erhoben werden, so gilt die Niederschrift als vom Gemeinderat gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

(3) Mit Eintritt in die Tagesordnung ist den Zuhörern Gelegenheit zu Anfragen zu geben.

§ 25 Eintritt in die Tagesordnung

(1) ¹Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. ²Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.

(2) ¹Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 19), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). ²Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Gemeinderat anders entscheidet.

(3) ¹Der Vorsitzende oder eine von ihm mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. ²Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.

(4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss behandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekanntzugeben.

(5) ¹Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Gemeinderats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. ²Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

§ 26 Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende die Beratung.

(2) ¹Mitglieder des Gemeinderats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. ²Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. ³Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.

(3) ¹Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen vom Vorsitzenden erteilt wird. ²Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. ³Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. ⁴Bei Wortmeldungen "zur Geschäftsordnung" ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen, ⁵Zuhörern kann das Wort nicht erteilt werden.

(4) ¹Die Redner sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Gemeinderat. ²Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.

(5) ¹Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.

²Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.

(6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung vom Vorsitzenden geschlossen.

(7) ¹Redner, die gegen die vorstehenden Regeln verstoßen, ruft der Vorsitzende zur Ordnung und macht sie auf den Verstoß aufmerksam. ²Bei weiteren Verstößen kann ihnen der Vorsitzende das Wort entziehen.

(8) ¹Mitglieder des Gemeinderats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der Vorsitzende mit Zustimmung des Gemeinderats von der Sitzung ausschließen. ²Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Gemeinderat (Art. 53 Abs. 2 GO).

(9) ¹Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. ²Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. ³Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. ⁴Der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 27 Abstimmung

(1) ¹Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. ²Er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 17 Abs. 2 und 3) gegeben ist.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
3. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 bis 2 fällt.

(3) ¹Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. ²Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.

(4) ¹Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. ²Der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. ³Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ - „nein“ abgestimmt.

(5) ¹Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Gemeinderats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. ²Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. ³Kein Mitglied des Gemeinderats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).

(6) ¹Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden zu zählen. ²Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekanntzugeben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(7) ¹Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. ²In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 28 Wahlen

(1) Für Entscheidungen des Gemeinderats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) ¹Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. ²Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.

(3) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ²Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. ³Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. ⁴Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Bewerber die gleiche höchste Stimmenzahl, wird die Wahl wiederholt. ⁵Haben mehrere Bewerber die gleiche zweithöchste Stimmenzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. ⁶Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 29 Anfragen

¹Die Gemeinderatsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderats fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. ²Nach Möglichkeit sollen solche Anfragen sofort durch den Vorsitzenden oder anwesende Gemeindebedienstete beantwortet werden. ³Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. ⁴Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

§ 30 Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der Vorsitzende die Sitzung. Die Sitzungen enden üblicherweise spätestens um 22.00 Uhr.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 31 Form und Inhalt

(1) ¹Über die Sitzungen des Gemeinderats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. ²Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. ³ Niederschriften sind jahrgangswise zu binden.

(2) ¹Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonbandaufnahmen gefertigt werden. ²Das Tonband ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.

(3) ¹Ist ein Mitglied des Gemeinderats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. ²Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).

(4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und vom Gemeinderat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).

(5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

§ 32 Einsichtnahme und Abschrifterteilung

(1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Gemeindebürger Einsicht nehmen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).

(2) ¹Gemeinderatsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). ²Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.

(4) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Gemeinderatsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 33 Anwendbare Bestimmungen

(1) ¹Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 16 bis 32 sinngemäß; abweichend finden für die Sonderausschüsse „Sanierung Amperhalle/Bürgerhaus“ sowie „gemeindlicher Hoch- und Tiefbau“ (§ 6 Abs. 2 Nrn. 5, 6) die Regelungen des § 20 Abs. 2 Satz 2 und § 22 Abs. 2 Satz 1 HS 2 generell Anwendung. Die Sonderausschüsse tagen tagsüber und werden nach Bedarf mit einer Ladungsfrist von drei Tagen einberufen.

(2) ¹Mitglieder des Gemeinderats können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, nur als Zuhörer anwesend sein. ²Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Gemeinderatsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss dem Antragsteller Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen.

(3) In dem Ausschuss, der Angelegenheiten berät, die das jeweilige Referat hauptsächlich betreffen, erhält der jeweilige Referent ein uneingeschränktes Rederecht, unabhängig davon, ob er diesem Ausschuss angehört oder nicht.

(4) Satz 1 und 2 gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.

VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 34 Art der Bekanntmachung

(1) ¹Satzungen und Verordnungen werden dadurch amtlich bekanntgemacht, dass sie in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt werden und die Niederlegung durch Anschlag an den Gemeindetafeln bekanntgegeben wird. ²Der Anschlag wird an den Gemeindetafeln erst angebracht, wenn die Satzung oder Verordnung in der Verwaltung niedergelegt ist. ³Er wird an allen Gemeindetafeln angebracht und frühestens nach 14 Tagen wieder abgenommen. ⁴Es wird schriftlich festgehalten, wann der Anschlag angebracht und wann er wieder abgenommen wurde; dieser Vermerk wird zu den Akten genommen.

(2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekanntgemacht, so wird hierauf durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen.

(3) Die Gemeinde unterhält folgende Gemeindetafeln:

1. Am Rathaus
2. Am Kirchplatz
3. Roggensteiner Straße (Ortsteil Untere Au)
4. Wulfingstraße (Tiefgarage Mitterfeld-West)
5. Gräßelstraße
6. Am Tonwerk

C. Schlussbestimmungen

§ 35 Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Gemeinderats geändert werden.

§ 36 Verteilung der Geschäftsordnung

¹Jedem Mitglied des Gemeinderats ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhandigen. ²Im übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung der Gemeinde auf.

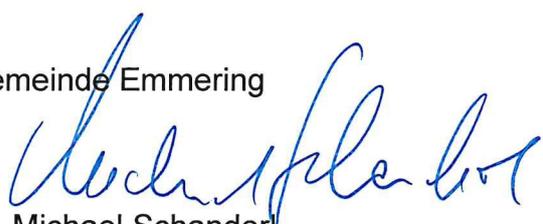
§ 37 Inkrafttreten

¹Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 28. Oktober 2019 in Kraft.

²Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 1. Februar 2019 außer Kraft.

Emmering, 28. Oktober 2019

Gemeinde Emmering


Dr. Michael Schanderl
1. Bürgermeister

Anlage 1 zur Geschäftsordnung des Gemeinderates

1. Bürgermeister und Stellvertreter

	Beruf	Wahlvorschlag
1. Bürgermeister Dr. Michael Schanderl	Dipl.-Ing. agr.	FW
2. Bürgermeister Christofer Stock	Lehrer am Gymnasium	CSU
3. Bürgermeister Eberhard Uhrich	Rechtsanwalt	SPD

Mitglieder des Gemeinderates

Anlage 2 zur Geschäftsordnung des Gemeinderates

Nr.	Name	Vorname	Wahlvorschlag
1	Floerecke	Stefan	CSU
2	Füßl	Konrad	CSU
3	Haberer	Manfred	CSU
4	Heinrich	Sabine	CSU
5	Kumeth	Sarah	CSU
6	Öl	Tobias	CSU
7	Öl	Werner	CSU
8	Stock	Christofer	CSU
9	Weiß	Hans	CSU
10	Ring	Karl	SPD
11	Uhrich	Eberhard	SPD
12	Altbauer	Ottmar	FW
13	Aumiller	Monika	FW
14	Brauner	Evelin	FW
15	Cording	Fritz	FW
16	Oberpaul	Florian	FW
17	Obst	Beatrix	FW
18	Schanderl jun.	Michael	FW
19	Suhrmann	Monika	FW
20	Bauer	Robert	FDP

Haupt-, Finanz- und Personalausschuss

Anlage 3/1 zur Geschäftsordnung des Gemeinderates

Gesamtzahl der Mitglieder: 8

Vorsitzender: 1. *Bürgermeister Dr. Michael Schanderl*

Wahlvorschlag:	Mitglieder:	1. Stellvertreter:	2. Stellvertreter:
FW	Altbauer Ottmar	Schanderl Michael jun.	Suhrmann Monika
FW	Obst Beatrix	Suhrmann Monika	Schanderl Michael jun.
FW	Aumiller Monika	Cording Fritz	Brauner Evelin
CSU	Floerecke Stefan	Füßl Konrad	Kumeth Sarah
CSU	Öl Tobias	Haberer Manfred	Füßl Konrad
CSU	Öl Werner	Heinrich Sabine	Weiß Hans
CSU	Stock Christofer	Weiß Hans	Heinrich Sabine
SPD	Uhrich Eberhard	Ring Karl	

Bau-, Planungs- und Umweltausschuss

Anlage 3/2 zur Geschäftsordnung des Gemeinderates

Gesamtzahl der Mitglieder: 8

Vorsitzender: 1. *Bürgermeister Dr. Michael Schanderl*

Wahlvorschlag:	Mitglieder:	1. Stellvertreter:	2. Stellvertreter:
FW	Altbauer Ottmar	Brauner Evelin	Suhrmann Monika
FW	Oberpaul Florian	Schanderl Michael jun.	Obst Beatrix
FW	Cording Fritz	Obst Beatrix	Aumiller Monika
CSU	Füßl Konrad	Floerecke Stefan	Kumeth Sarah
CSU	Haberer Manfred	Öl Werner	Floerecke Stefan
CSU	Stock Christofer	Bauer Robert	Heinrich Sabine
CSU	Weiß Hans	Heinrich Sabine	Bauer Robert
SPD	Ring Karl	Uhrich Eberhard	

Sozial-, Kultur- und Sportausschuss

Anlage 3/3 zur Geschäftsordnung des Gemeinderates

Gesamtzahl der Mitglieder: 8

Vorsitzender: 1. Bürgermeister Dr. Michael Schanderl

Wahlvorschlag:	Mitglieder:	1. Stellvertreter:	2. Stellvertreter:
FW	Suhrmann Monika	Obst Beatrix	Schanderl Michael jun.
FW	Brauner Evelin	Schanderl Michael jun.	Obst Beatrix
FW	Aumiller Monika	Cording Fritz	Altbauer Ottmar
CSU	Kumeth Sarah	Floerecke Stefan	Öl Werner
CSU	Heinrich Sabine	Öl Werner	Floerecke Stefan
CSU	Öl Tobias	Stock Christofer	Weiß Hans
CSU	Füßl Konrad	Haberer Manfred	Stock Christofer
SPD	Uhrich Eberhard	Ring Karl	

Rechnungsprüfungsausschuss

Anlage 3/4 zur Geschäftsordnung des Gemeinderates

Gesamtzahl der Mitglieder: 5 (incl. Vorsitzenden)

Vorsitzender: Manfred Haberer

Wahlvorschlag:	Mitglieder:	1. Stellvertreter:	2. Stellvertreter:
FW	Obst Beatrix	Schanderl Michael jun.	Suhrmann Monika
FW	Aumiller Monika	Suhrmann Monika	Schanderl Michael jun.
CSU	Haberer Manfred	Stock Christofer	Öl Werner
CSU	Füßl Konrad	Öl Werner	Stock Christofer
SPD	Ring Karl	Uhrich Eberhard	

Ausschuss für Verkehr, Gewerbe und gemeindliche Einrichtungen

Anlage 3/5 zur Geschäftsordnung des Gemeinderates

Gesamtzahl der Mitglieder: 8

Vorsitzender : 1. Bürgermeister Dr. Michael Schanderl

Wahlvorschlag:	Mitglieder:	1. Stellvertreter:	2. Stellvertreter:
FW	Brauner Evelin	Altbauer Ottmar	Obst Beatrix
FW	Suhrmann Monika	Obst Beatrix	Altbauer Ottmar
FW	Cording Fritz	Schanderl Michael jun.	Aumiller Monika
CSU	Floerecke Stefan	Haberer Manfred	Öl Werner
CSU	Bauer Robert	Öl Werner	Haberer Manfred
CSU	Füßl Konrad	Weiß Hans	Öl Tobias
CSU	Stock Christofer	Öl Tobias	Weiß Hans
SPD	Ring Karl	Uhrich Eberhard	

Referate

Anlage 3/6 zur Geschäftsordnung des Gemeinderats

Wahlvorschlag:	Referate:	Referent:
FW	Umwelt	Altbauer Ottmar
FW	Kultur	Suhrmann Monika
CSU	Jugend	Floerecke Stefan
CSU	Senioren	Stock Christofer
FDP	Sport und Ortsvereine	Bauer Robert

Sonderausschuss „Sanierung Amperhalle/Bürgerhaus“

Anlage 3/7 zur Geschäftsordnung des Gemeinderates

Gesamtzahl der Mitglieder: 6

Vorsitzender: 1. Bürgermeister Dr. Michael Schanderl

Wahlvorschlag:	Mitglieder:	1. Stellvertreter:	2. Stellvertreter:
FW	Obst Beatrix	Cording Fritz	Suhrmann Monika
FW	Altbauer Ottmar	Schanderl Michael jun.	Aumiller Monika
CSU	Weiß Hans	Öl Werner	Heinrich Sabine
CSU	Floerecke Stefan	Haberer Manfred	Öl Tobias
SPD	Uhrich Eberhard	Ring Karl	
FDP	Bauer Robert	Suhrmann Monika	

Sonderausschuss „gemeindlicher Hoch- und Tiefbau“

Anlage 3/8 zur Geschäftsordnung des Gemeinderates

Gesamtzahl der Mitglieder: 6

Vorsitzender: 1. Bürgermeister Dr. Michael Schanderl

Wahlvorschlag:	Mitglieder:	1. Stellvertreter:	2. Stellvertreter:
FW	Cording Fritz	Obst Beatrix	Suhrmann Monika
FW	Altbauer Ottmar	Schanderl Michael jun.	Aumiller Monika
CSU	Weiß Hans	Öl Werner	Heinrich Sabine
CSU	Floerecke Stefan	Haberer Manfred	Öl Tobias
SPD	Uhrich Eberhard	Ring Karl	
FDP	Bauer Robert	Suhrmann Monika	

Stand: 28. Oktober 2019